

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

8C\_413/2013 {T 0/2}

Urteil vom 15. Juli 2013

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichterin Leuzinger, Präsidentin,  
Gerichtsschreiber Batz.

Verfahrensbeteiligte  
Sympany Versicherungen AG,  
Peter Merian-Weg 4, 4002 Basel,  
Beschwerdeführerin,

gegen

P.\_\_\_\_\_, vertreten durch  
Rechtsanwältin Elisabeth Tribaldos,  
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand  
Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 7. Februar 2013.

Nach Einsicht  
in die Beschwerde vom 30. Mai 2013 (Poststempel) gegen den Entscheid des Kantonsgerichts  
Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, vom 7. Februar 2013,

in Erwägung,  
dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid den Einspracheentscheid der Sympany  
Versicherungen AG vom 22. Juni 2012 aufhob und die Sache zu weiteren Abklärungen im Sinne der  
Erwägungen und anschliessender neuen Verfügung zurückwies,  
dass es sich beim vorinstanzlichen Entscheid um einen - selbstständig eröffneten -  
Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt (vgl. BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481), worauf  
das kantonale Gericht in E. 8 (S. 17 f.) bzw. der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils  
deutlich hingewiesen hat,  
dass die Zulässigkeit der Beschwerde somit - alternativ - voraussetzt, dass der Entscheid einen nicht  
wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), oder dass die  
Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden  
Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b  
BGG),  
dass ein Nachteil im Sinne von lit. a erst irreparabel ist, wenn er nicht später mit einem günstigen  
Endurteil in der Sache behoben werden könnte (BGE 137 III 522 E. 1.3 S. 525 mit Hinweisen),  
dass ein solcher Nachteil überdies bei der Beschwerde führenden Person ausgewiesen sein muss,  
dass solches weder geltend gemacht (zur diesbezüglichen Begründungspflicht: BGE 134 III 426 E.  
1.2 in fine mit Hinweisen) noch erkennbar ist (vgl. BGE 133 V 477 E. 5.2.4 S. 484 sowie Urteile  
8C\_459/2013 vom 9. Juli 2013, 8C\_286/2013 vom 4. Juni 2013 und 8C\_188/2012 vom 27. März  
2012),

dass ebenso wenig ein Eintreten auf die Beschwerde gestützt auf lit. b angezeigt ist,  
dass nämlich, selbst wenn mit einer Gutheissung der Beschwerde direkt ein sofortiger Endentscheid  
herbeigeführt werden könnte und damit die im Rückweisungsentscheid angeordneten ergänzenden  
Sachverhaltsabklärungen obsolet würden, damit praxisgemäss kein bedeutender Aufwand an Zeit  
oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren im Sinne dieser Bestimmung erspart würde (dazu  
statt vieler: Urteile 8C\_963/2012 vom 20. Dezember 2012, 8C\_268/2013 vom 3. Mai 2013 und

8C\_906/2012 vom 7. Dezember 2012, je mit Hinweisen),  
dass im Übrigen den Parteien nach Massgabe des Art. 93 Abs. 3 BGG die Beschwerde gegen den  
Endentscheid offen stehen wird,  
dass sich demzufolge die Beschwerde gegen den Zwischenentscheid insgesamt als offensichtlich  
unzulässig erweist, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG  
erledigt wird,  
dass die Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 BGG kostenpflichtig wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung  
Sozialversicherungsrecht, und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 15. Juli 2013

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Leuzinger

Der Gerichtsschreiber: Batz